



Geflüchtete in der Schuldnerberatung Rechtliche Rahmenbedingungen



GEFLÜCHTETE IN DER SCHULDNERBERATUNG

Rechtliche Rahmenbedingungen

Von Lioba Kraft*

Die fortlaufende Immigration von Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten der ganzen Welt nach Deutschland geflüchtet sind und flüchten, stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Die Geflüchteten selbst müssen sich in einem neuen Umfeld, mit einer neuen Sprache und einem komplexen Wirtschafts-, Arbeits- und Finanzsystem zurechtfinden, während Berater*innen aller Sparten in einem Bereich, in dem sich viele relevante Gesetzesgrundlagen überschneiden, den Überblick behalten müssen. Alltägliche Fragestellungen der Asylberechtigung, der Existenzsicherung, des Arbeitsmarktzugangs und der Gesundheitsversorgung verknüpfen Rechtsgrundlagen aus unterschiedlichen Gesetzen. So hängt bspw. der Anspruch des/der Einzelnen auf Sozialleistungen von seinem/ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus ab. Die zahlreichen seit dem Jahr 2015 beschlossenen Gesetzesänderungen und eine komplexe Rechtsprechung erschweren die Orientierung. In gebotener Kürze widmet sich der folgende Beitrag einem Überblick über die relevanten Regelungen bei der Beratung von Geflüchteten in der Schuldnerberatungspraxis.

1. EINREISE DRITTSTAATANGEHÖRIGER NACH DEUTSCHLAND:

Die Rechtsgrundlagen zur Einreise Drittstaatangehöriger nach Deutschland und einer Gewährung von Asyl finden sich in Art. 16a I GG, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Dublin Verordnungen I-III.

Nach der Einreise Drittstaatangehöriger nach Deutschland werden diese zunächst registriert und auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Bei der zuständigen Behörde können Einreisende einen Antrag auf Gewährung von Asyl stellen und erhalten anschließend von der Behörde im ersten Schritt die sogenannte Aufenthaltsgestattung. Diese gestattet Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens den Aufenthalt in Deutschland.

Ist Deutschland nach dem Dublin-Verfahren für die Überprüfung des Asylantrags als EU-Staat zuständig, wird der/die Geflüchtete im nächsten Schritt gem. § 24 I AsylG



zur persönlichen Anhörung geladen, in welcher er/sie seine/ihre Lebensgeschichte und die Umstände der Flucht darlegen muss. Dies dient dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Grundlage für eine Entscheidung über die Gewährung von Asyl. Wird der entsprechende Antrag abgelehnt, wird dem/der Geflüchteten ein Duldungsstatus verliehen oder er/sie wird zur Ausreise verpflichtet, die im Zweifel auch zwangsweise durch eine Abschiebung durchgesetzt werden kann. Wird der Antrag auf Asyl anerkannt, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis. Hierbei gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten. Das Aufenthaltsrecht kann sich aus einer Asylberechtigung nach § 16a GG, einer Anerkennung als Flüchtling nach § 3 III 1 AsylG, einer Anerkennung als subsidiär*e Schutzberechtigte*r nach § 4 I AsylG oder einem Abschiebungsverbot nach § 60 V, VII AufenthG ergeben.

2. SOZIALLEISTUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE:

Welche öffentlich-rechtlichen Leistungen geflüchtete Personen in Deutschland in Anspruch nehmen können, richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. In der Zeit während des Asylverfahrens können Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Leistungsberechtigte sind nach § 1 I AsylbLG Ausländer*innen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und einen der nach Ziffern aufgelisteten Tatbestände erfüllen. Zu den Leistungen nach §§ 3, 4 AsylbLG gehören Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, der medizinischen Grundversorgung und sonstige individuelle Leistungen. Nach einem 18-monatigen Aufenthalt in Deutschland haben Geflüchtete Anspruch auf Analogieleistungen i.S.d. § 2 AsylbLG, die sich an den Regelungen des SGB XII orientieren.

3. INTEGRATION INS ARBEITSLEBEN:

Wichtiger Bestandteil der Teilhabe am Wirtschaftsleben ist die Integration ins Arbeitsleben. Der Zugang von Geflüchteten zum Arbeitsleben bemisst sich anhand verschiedener Faktoren. Anknüpfungspunkt ist auch in dieser Frage der jeweilige ausländerrechtliche Status, die Aufenthaltsdauer, das Herkunftsland sowie arbeitsmarktpolitische Erwägungen.¹

Anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ist nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese berechtigt nach § 25 i.V.m.

¹ Schaumberg in: Böttiger/Schaumberg/Langer, Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge, S. 23 Rn. 8.



4a I AufenthG, als befristeter Aufenthaltstitel, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nach § 61 I AsylG dürfen Asylbewerber*innen für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Verpflichtung erstreckt sich gem. § 47 I AsylG auf die Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag.

Nach § 61 II AsylG kann einem/r Asylbewerber*in, der/die sich seit drei Monaten gestattet in Deutschland aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Diese führt vor der Erteilung einer Zustimmung die sogenannte Arbeitsmarktprüfung, eine Gleichwertigkeitsprüfung und unter Umständen eine Vorrangprüfung i.S.d. §§ 39-42 AufenthG durch.

Der Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bedarf es gem. § 32 II Nr. 5 BeschV nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt des/der Asylbewerber*in im Bundesgebiet nicht mehr. Eine entsprechende Erlaubnis kann ab diesem Zeitpunkt von der Ausländerbehörde erteilt werden.

Neben den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen zur Integration ins Arbeitsleben bietet das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) der Bundesagentur für Arbeit für Geflüchtete Arbeitsgelegenheiten. Nach § 5a I AsylbLG können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, von der zuständigen Behörde zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Diese werden im Rahmen des Programms gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt. Durch die Wahrnehmung der FIMs soll mittels niedrighschwelliger Angebote eine Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens ermöglicht werden.²

4. GEFLÜCHTETE ALS VERBRAUCHER*INNEN:

Einrichtung eines Bankkontos:

Für eine uneingeschränkte Teilhabe am alltäglichen Sozial- und Wirtschaftsleben ist die Einrichtung eines Kontos unerlässlich. Seit Juni 2016 normiert § 31 ZKG einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, das sogenannte Jedermann-Konto. Hierdurch wird die Garantie dafür geschaffen, dass auch Menschen, deren bisheriges Konto wegen Kontopfändungen oder negativer Schufa-Einträge gekündigt

² BMAS, <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Infos-fuer-Asylsuchende/arbeitsmarktprogramm-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.html> (zuletzt abgerufen am 23.07.2020).



bzw. denen die Eröffnung eines Kontos verweigert wurde, nicht vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden. Zusätzlich dient die Regelung dazu, Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verschaffen.

§ 31 S. 2 ZKG zählt zu den Berechtigten explizit Verbraucher*innen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Das Basiskonto ist ein Zahlungskonto, das die Berechtigten wie ein Girokonto nutzen können, für das jedoch besondere Schutzvorschriften zu beachten sind.³ Es wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt und die Kündigungsmöglichkeiten seitens der Bank sind eingeschränkt.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Basiskontos ist eine Antragstellung bei einer Bank und ein Identitätsnachweis, der von Geflüchteten auch durch eine Duldungsbescheinigung i.S.d. § 60 a IV AufenthG oder einen Auskunftsbescheid gem. § 63a AsylG erbracht werden kann.

Mit dem Antrag auf Einrichtung eines Basiskontos können Antragsteller*innen zugleich beantragen, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Verträge:

Die Berechtigung zum Abschluss eines Vertrags knüpft grundsätzlich nicht an die Nationalität der jeweiligen Vertragspartner*innen an. In diesem Zusammenhang ist lediglich auf die Geschäftsfähigkeit der Personen i.S.d. §§ 104 ff. BGB abzustellen. Auch das Problem, offene Forderungen nicht mehr begleichen zu können und die daraus resultierende Gefahr einer Verschuldung, betrifft Inländer*innen und Ausländer*innen gleichermaßen.

Für Personengruppen mit fehlenden oder unzulänglichen Sprachkenntnissen, die den Risiken der Konsumgesellschaft ausgesetzt sind, ergeben sich jedoch Besonderheiten. Die Verbraucherzentralen der Länder stufen Geflüchtete und Neuzugewanderte als besonders verletzte Verbrauchergruppe ein, denen es aufgrund eines anderen Kultur- und Wirtschaftsverständnisses zunächst schwerfällt mit den Herausforderungen der neuen Alltags- und Lebensökonomie zurechtzukommen.⁴ Zu den ursächlichen Faktoren können neben Sprachbarrieren und einer eingeschränkten finanziellen Leis-

³ Bafin, https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html (zuletzt abgerufen am 22.07.2020).

⁴ Matzke in: Sozialmagazin 5-6/2020, S. 79.



tungsfähigkeit auch ein diesbezüglicher Bildungsrückstand zählen. Dieser Personenkreis bedarf eines erhöhten Maßes an Information und Sensibilisierung hinsichtlich des alltäglichen Konsums.⁵

Unabhängig von der jeweiligen Ursache sehen sich auch Geflüchtete mit Forderungen konfrontiert, die sie nicht (mehr) tilgen oder rückzahlen können. Neben den rückständigen Verbindlichkeiten fallen dann Verzugszinsen und Inkassogebühren an, die die Situation verschärfen.

Inwieweit bspw. Mobilfunk- oder Telekommunikationsverträge, die längerfristige Zahlungsverpflichtungen mit sich bringen, seitens des/der Geflüchteten aufgelöst werden können, bestimmt sich danach, wo, wie und wann ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Die in Betracht kommende Anfechtung eines Vertrags wegen fehlender Deutschkenntnisse und eines dadurch bedingten unzureichenden Verständnisses des Vertragsinhalts ist in der Regel nicht möglich. Einen Irrtum als Anfechtungsgrund i.S.d. § 119 BGB, können unzureichende Sprachkenntnisse regelmäßig nicht begründen.⁶

Auch eine Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung nach § 123 I BGB ist an hohe Hürden geknüpft. Der/Die Vertragspartner*in müsste die Situation des/der Geflüchteten wissentlich oder zumindest billigend missbräuchlich ausnutzen und verpflichtenden Aufklärungspflichten nicht nachgekommen sein, um diese/n zur Annahme des Vertragsangebots zu bewegen.⁷

Auch ein Rücktritt oder eine Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, nach § 324 BGB bzw. § 314 BGB kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn der/die Vertragspartner*in die ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat. Hierzu zählen Aufklärungs- und Informationspflichten den Vertragsinhalt betreffend.⁸ Eine Sorgfaltspflichtverletzung kann jedoch auch nur dann angenommen werden, wenn der/die Vertragspartner*in die gegebene Situation ausnutzt, um den/die Geflüchtete*n zu einem für ihn/sie nachteiligen Vertragsschluss zu verleiten. Daneben begründen auch unzureichende Sprachkenntnisse keinen Rücktritt oder eine Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund. Kommt eine Kündigung oder ein Rücktritt aus wichtigem Grund nicht in Betracht, sind die regelmäßigen Kündigungsvorschriften einzuhalten.

⁵ Matzke in: Sozialmagazin 5-6/2020, S. 83.

⁶ AG Wetzlar, Urteil vom 23.10.2012 – 38 C 1078/12 (38), BeckRS 2013, 2092; Palandt (2018), § 119 Rn. 9.

⁷ Rehberg in: BeckOGK, Stand: 01.01.2020, § 123 Rn. 56 ff; Wendtland in: BeckOK BGB, Stand: 01.05.2020, § 123 Rn. 17-19.

⁸ Ernst in MÜKO BGB, 8. Auflage 2019, § 324 Rn. 6; Martens in: BeckOGK, Stand: 01.07.2020, § 314 Rn. 30.



Eine weitere Möglichkeit, sich von einem Vertrag zu lösen, ist der Widerruf. Steht einem/einer Geflüchteten ein Widerrufsrecht zu, bspw. bei Haustürgeschäften oder Fernabsatzverträgen gem. § 355 BGB (dies betrifft etwa Bestellungen im Internet) kann diese/r den Vertrag innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen. Die gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten bestehen jedoch nur bei einer eingeschränkten Zahl an Vertragstypen und unter Einhaltung der regelmäßigen Widerrufsfrist von zwei Wochen.

5. GEFLÜCHTETE IM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN:

Wenn aus der Verschuldung eine Überschuldung wird und der/die Geflüchtete die gegen ihn/sie bestehenden Forderungen nicht mehr bedienen kann, bietet das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 305 ff. InsO mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung einen Ausweg und ermöglicht einen wirtschaftlichen Neustart.

Die Berechtigung einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen zu können, knüpft grundsätzlich nicht an die Nationalität des/der Schuldner*in an. Erforderliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist vielmehr die Insolvenzfähigkeit einer Person. Gem. § 11 I 1 InsO, der die Insolvenzfähigkeit definiert, kann das Insolvenzverfahren über das Vermögen jeder natürlichen und juristischen Person eröffnet werden. Sie ist damit gleichlaufend zur Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB und zur Prozessfähigkeit nach § 50 ZPO und unabhängig von der Nationalität oder Staatsangehörigkeit.⁹

Für Geflüchtete aus Drittstaaten ist hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage des Insolvenzgerichts § 3 I 1 InsO Anknüpfungspunkt. Danach ist ausschließlich das Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der/die Schuldner*in seinen/ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Vorschrift der örtlichen Zuständigkeit begründet aufgrund ihrer sogenannten Doppelfunktionalität auch die Anwendung der Norm als internationale Zuständigkeitsregelung, sodass deutsche Insolvenzgerichte für Insolvenzverfahren von Geflüchteten aus Drittstaaten zuständig sind.¹⁰

Voraussetzung ist, dass der/die Schuldner*in im Bezirk des jeweiligen Insolvenzgerichts seinen/ihren allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. § 4 InsO i.V.m. §§ 12 ff. ZPO hat, der sich regelmäßig anhand des inländischen Wohnsitzes bestimmen lässt, also des Ortes gem. §§ 7- 11 BGB, an dem eine Person den Mittelpunkt seiner/ihrer Interessen begründet hat.¹¹

⁹ Leithaus in: Andres/Leithaus, *InsO Kommentar*, 4. Auflage 2018, § 11 Rn. 2.

¹⁰ Heyer in: *ZVI* 3/2016, 87ff.

¹¹ Touissant in: *BeckOK ZPO*, Stand: 01.03.2020, § 13 Rn. 3-5.



Die Begründung eines Wohnsitzes ist auch nicht an den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status geknüpft. Erst wenn eine ausländerrechtliche Genehmigung zum dauernden Aufenthalt endgültig nicht erteilt oder verlängert werden kann, schließt dies die Begründung eines Wohnsitzes aus.¹²

Da auch ausländisches Vermögen vom Insolvenzbeschlagn erfasst ist und auch nicht in Deutschland ansässige Gläubiger*innen zu den Insolvenzgläubiger*innen zählen, unterliegen diese Angaben der Auskunftspflicht des/der Schuldner*in nach § 97 InsO. Im Rahmen der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist hierbei besondere Sorgfalt erforderlich.

Im besten Fall schließt sich an den Durchlauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung an. Weiterhin bestehende Insolvenzforderungen werden zu unvollkommenen Verbindlichkeiten, die nicht mehr durchgesetzt werden können.¹³ Nach § 301 I 1 InsO wirkt die Restschuldbefreiung gegen alle Insolvenzgläubiger*innen und erfasst somit auch im Ausland ansässige Gläubiger*innen. Eine Beitreibung der Forderung durch inländische und ausländische Insolvenzgläubiger*innen in Deutschland ist danach unzulässig.¹⁴

Die Frage der Anerkennung einer in Deutschland erteilten Restschuldbefreiung in anderen Staaten lässt sich nicht einheitlich beantworten. Nach Art. 19, 20 der EUInsVO entfaltet ein in einem Mitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren auch Wirkung in den anderen Mitgliedstaaten. Für Drittstaaten gilt diese Regelung jedoch nicht. Ist der/die Geflüchtete aus einem Drittstaat nach Deutschland immigriert, richtet sich die Anerkennung einer in Deutschland erteilten Restschuldbefreiung in dem jeweiligen Staat individuell nach den Regelungen der einzelnen Herkunftsländer.¹⁵

Ob eine in einem Drittstaat erteilte Restschuldbefreiung in Deutschland anerkannt wird, ist anhand der Vorschriften zum autonomen deutschen internationalen Insolvenzrecht, §§ 335 ff. InsO zu bestimmen. Nach § 343 InsO ist dies dann der Fall, wenn es sich bei dem durchlaufenen Verfahren um ein Insolvenzverfahren handelt, das von einer international zuständigen Stelle eröffnet wurde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird auch eine in einem Drittstaat erteilte Restschuldbefreiung in Deutschland anerkannt.¹⁶

¹² Heyer in: ZVI 3/2016, 87ff.

¹³ Leithaus in: Andres/Leithaus, InsO Kommentar, 4. Auflage 2018, § 301 Rn. 10.

¹⁴ Heyer in: ZVI 3/2016, 87ff.

¹⁵ Heyer in: ZVI 3/2016, 88.

¹⁶ Vallender in: ZInsO 13/2009, 618-619.



Insbesondere zuständige Schuldnerberater*innen stellen sich im Rahmen ihrer Beratung regelmäßig die Frage, ob das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens nachteilige Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus eines/r Geflüchteten mit sich bringen könnte. Grundsätzlich wirkt sich das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht unmittelbar auf den Aufenthaltsstatus aus. In diesem Zusammenhang ist jedoch § 5 I Nr. 1 AufenthG zu beachten, nach dem die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraussetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Eine Definition hierzu findet sich in § 2 III AufenthG, der die Sicherung des Lebensunterhalts von Ausländer*innen davon abhängig macht, ob er/sie diesen einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Schulden und die Privatinsolvenz können somit ein Indiz dafür sein, dass eine Person seinen/ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und bspw. auf Sozialleistungen angewiesen ist.

6. FAZIT UND AUSBLICK:

Die speziellen Anforderungen, die die Beratung von Geflüchteten und Neuzugewanderten mit sich bringt, sind nicht neu. Insbesondere die Stellen der Migrations- und Flüchtlingsberatung mussten sich in den letzten Jahren neu ordnen, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden.

Ein zunehmender Prozess der Verschuldung der genannten Personengruppe¹⁷ erreicht jetzt auch die Schuldnerberatungsstellen, die dadurch in ihrer Beratung mit besonderen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind. Im Hinblick darauf ist es erforderlich, sowohl den Geflüchteten selbst als auch den Schuldnerberater*innen passendes Werkzeug an die Hand zu geben, das eine adäquate Beratung auf diesem Gebiet ermöglicht. Dies reicht von der Öffnung der Beratungsangebote für Geflüchtete über die Zurverfügungstellung von praxisnahen Arbeitshilfen, bis zur Möglichkeit der Hinzuziehung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin. In jedem Fall ist jedoch eine Aufklärung der Geflüchteten über verbraucherrechtliche Themen unerlässlich und für den Prozess der dauerhaften Integration unabdingbar.

** Lioba Kraft, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz (Universität Mainz), Schuldnerfachberatungszentrum*

¹⁷ Matzke in: Sozialmagazin 5-6/2020, S. 83.